

# Das Jugendschutzgesetz



## 1. Zielsetzung

### 1.1 Was will das Jugendschutzgesetz?

- Kinder & Jugendliche\* vor negativen Einflüssen\*\*, in der Öffentlichkeit\*\*\*, zu schützen.

\* **Kinder** sind alle Personen, die noch keine 14 Jahre alt sind.

\* **Jugendliche** sind alle Personen, die 14 aber noch nicht 18 Jahre alt sind.

\*\* Es wird Unterschieden in **Negative Einflüsse** aus der

- **Öffentlichkeit** (z.B. den Zugang & Konsum von Tabak & Alkohol, den Aufenthalt in Gaststätten, Kinos, Discos & Nachtclubs.

sowie aus den

- **Medien** (Kino-, Videofilme und Computerspiele)

\*\*\* Unter **Öffentlichkeit** versteht man Orte, die jedem zugänglich sind.

#### **Achtung!**

Der Begriff „Öffentlichkeit“ ist im Gesetz nicht vollständig geklärt.

Mehrheitliche Ansicht ist, dass „offene Angebote „ in der Jugendarbeit (z.B. Disco) darunter fallen, nicht aber Gruppenstunden, abgeschlossene, übersichtliche Lager, etc.. Da die Arbeit eines Musikvereins aber im Fokus der Öffentlichkeit stattfindet, sollte auf die Einhaltung der Richtlinien besonderen Wert gelegt werden.

### 1.3 An wen wendet sich das Jugendschutzgesetz?

- Zuerst an Veranstalter und Gewerbetreibende sowie Anbieter von Internet & Rundfunk
- Gibt indirekt Hilfestellung für Eltern & Betreuer bei Erziehung
- Gibt Kindern & Jugendlichen wichtige Anhaltspunkte, dass ein altersangemessener Schutz in der Öffentlichkeit gewährleistet wird.

#### **Achtung!!**

Als Jugendbetreuer in einem Musikverein sind Sie Mitglied und Repräsentant eines staatlich anerkannten Jugendverbandes (Landesmusikjugend). Daher müssen Sie sich Ihrer besonderen Rolle als Vorbild und Aufsichtsperson bewusst sein. Auf die Einhaltung und Beachtung des JSchG sollte daher großen Wert gelegt werden.

### 1.4 Wer kontrolliert?

- Alle Erwachsenen, Unternehmer/Veranstalter sollen sich für die Einhaltung der Bestimmungen verantwortlich fühlen
- Stadt-, Verbandsgemeinde- & Kreisverwaltungen sowie die Polizei (rechtliche Schritte)
- Jugendämter informieren und beraten

#### **Achtung!!**

Ein Verstoß hat nur für die jeweiligen Erwachsenen Konsequenzen (Ordnungswidrigkeit). Als Verstoß gilt auch die Hinnahme eines ordnungswidrigen Verhaltens (Abgabe von Alkohol durch Wirt an unter 16 jährige). Kinder & Jugendliche werden nach dem JSchuG nicht bestraft.

## 2. Inhalt

### 2.1 Disco- & Tanzveranstaltungen (§§ 4, 5 JuSchG)

- unter 16 Jahren nur mit Eltern oder einer **erziehungsbeauftragten Person**\*
- ab 16 Jahre bis 24.00 Uhr. Verlängerung möglich mit Eltern oder einer **erziehungsbeauftragten Person**\*

\* Eine **erziehungsbeauftragte Person** muss über 18 Jahre alt sein, die mit den Eltern vereinbart hat, das Kind/den Jugendlichen erzieherisch zu begleiten (schriftlich).

#### **Achtung!!**

Da es sich um eine verantwortliche Aufgabe handelt sollte es sich um eine Vertrauensperson handeln. Betreuer in Vereinen und auf Freizeiten gelten nach dem JSchG als „erziehungsbeauftragte Personen“ – hier ist als Legitimationsnachweis eine „Juleica“ hilfreich.

#### **Ausnahmen:**

Wenn

- Veranstalter ein anerkannter Träger der Jugendhilfe ist (MV mit Jugendabteilung über KMJ und LMJ)
- Veranstaltung der Brauchtumpflege (Fastnachtsball) dient
- künstlerische Betätigung (Tanzgruppe, Ballett) gegeben ist

dürfen unter 14 jährige Kinder bis 22.00 Uhr & ab 14 jährige Jugendliche bis 24.00 Uhr teilnehmen.

### 2.2 Konzertveranstaltungen (§§ 4, 5, 7, 8 JuSchG)

- Für klassische Konzerte und Opern gelten nicht die Anwesenheitsverbote für Tanzveranstaltungen
- Für Popkonzerte sollten die gleichen Kriterien gelten wie bei Tanzveranstaltungen

#### **Achtung!!**

Als „öffentliche Veranstaltungen“ werden nicht nur bezeichnet, wenn jeder Zutritt erhalten kann (z.B. durch Eintritt) sondern auch, wenn die Geschlossenheit nicht streng eingehalten wird.

### 2.3 Gaststättenaufenthalt (auch Eisdielen, Cafes, etc.) (§§ 4 JuSchG)

- Kinder & Jugendliche unter 16 Jahren dürfen sich nicht in Gaststätten aufhalten. Erlaubt ist dies nur in Begleitung der **Eltern** oder einer **erziehungsbeauftragten Person**, bzw. zur Zusichnahme eines Getränks oder einer Mahlzeit (beschränkte Aufenthaltsdauer)
- Jugendliche ab 16 Jahre dürfen sich in der Zeit von 5 bis 24 Uhr in einer Gaststätte aufhalten. Ab 24.00 nur noch in Begleitung der **Eltern** oder einer **erziehungsbeauftragten Person**.
- Aufenthaltsverbote gelten nicht bei Veranstaltungen eines anerkannten Jugendverbandes (Jugendabteilung eines Musikvereins) oder auf Reisen.

## 2.4 Alkoholkonsum (§§ 9 JuSchG)

- Alkohol darf in der **Öffentlichkeit** an Kinder & Jugendliche unter 16 Jahren nicht abgegeben werden
- Alkohol darf in der **Öffentlichkeit** von Kindern & Jugendlichen unter 16 Jahren nicht konsumiert werden

### **Ausnahme:**

Bier, Wein, Sekt u.ä. (ohne Branntwein) darf an Kinder & Jugendliche unter 16 Jahren im Beisein der Eltern abgegeben und konsumiert werden.

- Getränke oder Lebensmittel mit Branntwein (auch Alko-Pops) dürfen überhaupt nicht an Kinder & Jugendliche abgegeben und in der Öffentlichkeit konsumiert werden.

### **Achtung!!!**

Wenn Jugendliche „zu viel“ trinken, obwohl sie Alkohol nach dem JuSchG konsumieren dürfen, verletzt man seine Aufsichtspflicht und kann wegen fahrlässiger Körperverletzung belangt werden

## 2.5 Tabakkonsum (§§ 10 JuSchG)

- Kindern & Jugendlichen unter 18 Jahren dürfen in der Öffentlichkeit nicht rauchen und es dürfen keine Tabakwaren an sie abgegeben werden (Neuregelung ab 2007).

## 2.6 Internetcafé und LAN-Party's (Netzwerkparty) (§§ 4,6, 12, 14 JuSchG)

- Für den Aufenthalt in Internetcafés gibt es keine speziellen Jugendschutzvorschriften (Ausnahme bei einer Kombination mit Gaststätte. Hier gelten dann die gleichen Aufenthaltsbestimmungen wie bei einer Gaststätte.
- Der Betreiber muss darauf achten, dass nur für die altersgerechte Inhalte & Spiele angesehen bzw. heruntergeladen werden. Bei Computerspielen auf Altersfreigabe achten.
- Dies gilt auch für LAN-Party's

## 2.7 Kinobesuch, Filmveranstaltungen (§§ 11, 14 JuSchG)

Um Kinder/Jugendliche vor ungeeigneten Inhalten zu schützen ist der Zutritt nur für die ausgewiesenen Altersgruppen erlaubt

### **Ausnahme:**

Kinder im Alter zwischen 6 und einschließlich 11 Jahren dürfen sich in Begleitung eines **Elternteils** auch Filme ansehen, die mit „Freigegeben ab 12 Jahren“ gekennzeichnet sind.  
Zeitliche Beschränkungen

- Kinder unter 6 Jahren dürfen nur in Begleitung eines Elternteils ins Kino
- bei 6-13 jährigen muss die Vorführung spätestens um 20.00 Uhr beendet sein
- bei 14-15 jährigen liegt diese Grenze bei 22.00 Uhr
- ab 16 Jahren muss der Film spätestens um 24.00 Uhr beendet sein

Ausnahme:

Bei Begleitung der Kinder & Jugendlichen durch ein Elternteil, sind die Zeitgrenzen aufgehoben.

Achtung!!

Altersfreigaben sind keine pädagogischen Empfehlungen oder Qualitätssiegel für einen Film.

## 2.8 *Ausleihe, Kauf von Filmen und Computerspiele; Nutzung von Automaten* (§§ 12-14 JuSchG)

Der Erwerb bzw. die Zugänglichmachung ist nur erlaubt, wenn diese für ihr Alter freigegeben sind.

Die Kennzeichnung befindet sich auf der Hülle und dem Trägermedium oder auf dem Gerät (Spielautomat).

## 2.9 *Jugendschutz im Internet* (§§ 4, 5, 7 JMStV & § 18 JuSchG)

- Für das Internet gelten die gleichen Jugendschutzvorschriften wie für das Fernsehen
- Die Anbieter sind für den Inhalt ihrer Seiten verantwortlich
- Eine Kenntlichmachung auf jugendgefährdende Inhalte sind Vorschrift

Durch den leichten Zugang ist die Kontrolle der Eltern bzw. durch Betreuer unumgänglich. Filtersoftware bildet nur einen sehr unzureichenden Schutz.

## 4. Impressum

Quelle:

Jugendschutzinfo, Drei-W-Verlag, Essen, 2004  
Jutta Eiz, Wiesbaden

Zusammenstellung:

Roland Unger (Jugendbildungsreferent)

©:

Landesmusikjugend RLP 2008

Kurfürstenstr. 16a

54516 Wittlich

Tel.: 06571/149715

Email: [geschaeftsstelle@lmj-rlp.de](mailto:geschaeftsstelle@lmj-rlp.de)

www. [lmj-rlp.de](http://lmj-rlp.de)